

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Kriminalistik, M.A.  
Hochschule: Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg  
Standort: Oranienburg  
Datum: 08.12.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich zwei Auflagen avisiert. Beide werden aufgrund der Stellungnahme der Hochschule nicht ausgesprochen.

Folgende Auflage 1 war der Hochschule im vorläufigen Beschluss vom 02.10.2020 angekündigt worden:

"1. Die Hochschule muss mindestens anhand einer konkretisierten Personalplanung / eines konkretisierten Personalkonzepts plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte

Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)"

Mit der Stellungnahme hat die Hochschule die Personalplanung konkretisiert. So hat sie für die einzelnen zu besetzenden Stellen im Bereich des wissenschaftlichen Personals dargelegt, mit welcher fachlichen Ausrichtung und zu welchen Zeitpunkten die Stellen besetzt werden. Zudem hat sie auch Ausführungen zum Stand der Einstellung des nicht wissenschaftlichen Personals gemacht, was ursprünglich Gegenstand eines Hinweises war. Somit kann auch dieser Hinweis entfallen.

Zudem hatte der Akkreditierungsrat der Hochschule angekündigt, folgende Auflage 2 auszusprechen:

"2. Die Regelungen zur Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf ein Studium müssen klar von den Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Studium abgegrenzt werden. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Anrechnung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten darf 50 Prozent der im Studium zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV iVm § 24 Abs. 4 LBbgHG; Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. § 24 Abs. 5 LBbgHG)"

Auch diese Auflage kann entfallen, da die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme eine geänderte Fassung der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung eingereicht hat, die nun sowohl den nach Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. § 24 Abs. 5 des brandenburgischen Hochschulgesetzes bestehenden Vorgaben für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten als auch den nach Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV und § 24 Abs. 4 des brandenburgischen Hochschulgesetzes bestehenden Vorgaben für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf in einem Studium zu erbringende Leistungen entspricht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Die aus den Anlagen hervorgehenden Kooperationen der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg mit der Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung sowie mit der Akademie der Polizei Hamburg wurden von den Gutachtern nicht bewertet. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Kooperationen durch Kooperationsverträge detailliert geregelt sind und die Hochschule die Qualität der Kooperationen gewährleistet.
2. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg" in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.